



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



170
69

EDICT

Wegen

Anlegung

der

PLANTAGEN

von

Haulbeer-Bäumen.

De dato Berlin, den 12. November

1742.

Magdeburg,

Gedruckt bey Christian Leberecht Faber, Königl. Preuss. priv. Buchdr.





Sir Friderich von
SOESNADEN
König in Preussen, Marg-

graf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Dranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pomniern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda u.c.c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir in allergnädigste Erwegung gezogen, was massen in Unseren mehresten Königlichen Provinzien und Landen sowol das Clima als Terrain dergestalt beschaffen, daß in selbigen die Cultivirung des Seiden-Baues, mittelft Anlegung der hierzu nöthigen Maulbeer-Baum-Plantages, mit merklichem Success betrieben, und dadurch nicht allein des Publici, sondern auch vieler Par-

teuiliers Bestes, falls sie sich darauf mit Ernst und unverdroffenem Fleiß appliciren, befördert, besonders aber den Manufacturen und Fabriquen ein ungemeiner Nutzen verschaffet, und dahingegen dieselben vieler bisherigen schweren Kosten entübriget werden können; Wir auch zu dem Ende und wegen Anlegung solcher Plantages sowol Unserm General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen- Directorio, als Unserm sämtlichen Krieges- und Domainen- Cammern Unsere allergnädigste Willens Meynung bereits vorhin bekannt machen lassen: So haben Wir jedoch dienlich erachtet, sothane Unsere darunter hegende heilsame und Landes- Väterliche Intention und Absicht hierdurch näher zu declariren, und durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen, ordnen und befehlen demnach Unseren sämtlichen Krieges- und Domainen- Cammern, auch Land- und Steuer- Räthen, denen von Adel und Beamten auf dem Lande, auch Magistraten in den Städten und Flecken hiermit in Gnaden,

1. Unsere Unterthanen, sowol Teutscher als Französischer Nation, zu Anlegung der Maulbeer- Bäum- Plantages und Cultivirung des Seiden- Baues, möglichst und bestens zu animiren und anzuhalten,

2. Die beqvemsten Orter zu Anrichtung solcher Plantagen, mit Zugiehung dererjenigen, welche sich darauf versetzen, auszusuchen, und

3. Solche denjenigen Entrepreneurs, welche gedachte Plantages entweder auf ihre eigene oder des Publici Kosten anzulegen gesonnen, nebst dem benöthigten Zaun- Holz und Baum- Stangen aus den Stadt- Heiden, oder wo dergleichen nicht vorhanden, aus Unsern Heiden unentgeltlich anweisen und abfolgen zu lassen; allermassen den Entrepreneurs aller nur immer möglicher Vorschub darunter angedeyen, auch

4. Demjenigen, welcher auf seine eigene Kosten eine Pflanz- Schule von 5000. Stück Maulbeer- Pflanzen angeleget haben wird, oder eine Plantage von 1000. Stück Maulbeer Bäumen wirklich unterhält, zu Haltung eines Planteurs oder Gärtners und Befreyung der übrigen Kosten, 50. Rthlr. jährlich aus Unseren Cassen auf 10. Jahr, oder doch so lange gerei-



chet werden sollen, bis sothane Plantage, oder die daraus ge-
wonnene Seide so viel abwirft, daß der Entrepreneur die
darauf zu verwendende Kosten davon selbst fourniren und tra-
gen kan.

5. Im Fall es nun mit solchen Plantagen bereits so weit
gekommen wäre, daß es an weiter nichts, als an den Seiden-
Würmer-Eyern fehle; So sind wir nicht abgeneigt, solche auf
Unsere Kosten aus Italien kommen, und zum Anfang unter die-
jenigen, so sich mit dem Seiden-Bau bemühen wollen, unent-
geltlich austheilen zu lassen.

6. Damit aber diejenigen, welche sich auf die Unterhaltung
der Seiden-Würmer und Präparirung der Seide appliciren,
nicht genöthiget seyn mögen, aus Mangel des Debits und
eines anständigen Abnehmers, ihre Seide an die Kaufleute oder
Fabricanten nach dem von selbigen selbst gesetzten und etwa
schlechten Preis zu überlassen: So haben Wir allergnädigst
resolviret, zu Anrichtung eines publicquen Seiden-Magazins,
gleichwie wegen der Wolle in hiesigen Residenzien und ver-
schiedenen andern Städten bereits geschehen, einen hinreichenden
Fond hiernächst auszusetzen, zu welchem Magazin sodann die
in Unseren Landen gewonnene Seide, wann die Eigenthümer
selbige sonst nicht los werden könten, gegen einen billigen Preis
abgeliefert, auch den Kaufleuten und Fabricanten hintwieder-
um käuflich abgelassen werden soll.

Urkundlich ist dieses Edict unter Unserer höchst eigenhän-
digen Unterschrift und Königlichem Insigel bekräftiget. So
geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Novembr. 1742.

Eriderich.



F.v.Görne. M.D.v.Diereck. F.W.v.Happe. A.F.v.Boden. S.v.Marschall.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(p) 5b.

mt





110
65

ENTW

Wegen
Anlegung
der
ENTAGEN
von
er = Säumen.

Berlin, den 12. November
1742.

Magdeburg,
Eberecht Faber, Königl. Preuß. priv. Buchdr.

